



Ordnung über Hörerbeiträge für die Volkshochschule Soest

Stadt Soest - Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnensee, Welver

P r ä a m b e l :

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW., S. 878), in Kraft getreten am 31.12.2013, in Verbindung mit der Satzung der Volkshochschule Soest, Stadt Soest - Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnensee, Welver vom 27.07.1976 hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Zahlungspflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS sind, sofern diese nicht unentgeltlich durchgeführt werden, Hörerbeiträge nach den Bestimmungen dieser Ordnung zu zahlen (privatrechtliche Einnahmen).

§ 2

Höhe der Hörerbeiträge

I. Die Hörerbeiträge betragen für:

1. Einzelveranstaltungen wird von Fall zu Fall festgesetzt

2. Kurse, Seminare,
Arbeitsgemeinschaften 2,50 Euro pro Ustd.

3. Wochenend-, Wochenseminare, Intensiv-, Kompaktkurse, Kurse/ Seminare unter der Mindestteilnehmerzahl 3,00 bis 5,00Euro/ Ustd.

4. EDV-Workshops 4,00 Euro/Ustd.
5. Auftragsmaßnahmen mindestens 45,00 Euro/Ustd.
6. Veranstaltungen mit besonderem Kostenaufwand wird von Fall zu Fall festgelegt

- II. Für mehrtägige Studienreisen wird eine Verwaltungsgebühr von 5 % der Reisekosten erhoben. Bei eintägigen Studienreisen kann aus dem Überschuss eine Verwaltungsgebühr bis zu 3,-- Euro pro Person einbehalten werden.
- III Für Teilnahmebescheinigungen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,-- Euro je Bescheinigung erhoben.
- IV Ein Rücktritt ist bis zu einer Woche vor Kursbeginn möglich.

§ 3

Beitragsfreie Veranstaltungen

Der VHS-Leiter kann die Hörerbeiträge für bestimmte Veranstaltungen ermäßigen oder erlassen.

§ 4

Ermäßigung und Befreiung von Teilnehmerbeiträgen

- I Den Bürger/innen der Stadt Soest wird gegen Vorlage der Ehrenamtskarte eine Ermäßigung in Höhe von 25% gewährt.
- II. Den Bürger/innen der Stadt Soest wird gegen Vorlage des Soest-Passes eine Ermäßigung in Höhe von 25% gewährt.
- III. Den Bürger/innen der angeschlossenen Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal, Möhnesee und Welper wird gegen Vorlage der VHS-Berechtigungskarte eine Ermäßigung in Höhe von 25% gewährt.

- IV. Eine Ermäßigung der Teilnehmerbeiträge um 25% erhalten:
- a) Schüler, Azubis, Studenten, Dienstleistende im Bundesfreiwilligendienst/Freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
 - b) Schwerbehinderte ab dem Grad der Behinderung 80 %
- V. Auf Antrag kann der VHS-Leiter auch in anderen Fällen (z.B. wirtschaftliche oder soziale Notlage) Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiung bewilligen.

§ 5

Zahlungsweise

Die Teilnehmerbeiträge werden mit der Anmeldung fällig. Sie sind spätestens bis zum zweiten Veranstaltungstag zu zahlen.

§ 6

Beitragsrückzahlung

- I. Die Hörerbeiträge werden bis zum Ende eines Arbeitsabschnittes von der VHS in voller Höhe zurückerstattet, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss.
- II. Wenn ein Teilnehmer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Krankheit) an einem Kurs (Seminar, Arbeitsgemeinschaft) nicht teilnehmen kann, für den er bereits Hörerbeiträge bezahlt hat, kann der Beitrag auf Antrag zurückerstattet werden. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der Dauer der Teilnahme.
- III. Bei Veranstaltungen, bei denen die VHS lediglich als Vermittler auftritt, ist beim Rücktritt eines Teilnehmers derjenige Betrag zu erheben, der der VHS selber infolge Rücktritts in Rechnung gestellt worden ist.

§ 7

Inkrafttreten

Die Ordnung über Hörerbeiträge tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Die Ordnung über Hörerbeiträge vom 01. Mai 2012 einschließlich der hierzu ergangenen Änderungen tritt mit Wirkung vom gleichen Tage außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59494 Soest, den

gez.

(Dr. Eckhard Ruthemeyer)